



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 10 vom 10.05.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
• Übungen der Bundeswehr	150
• Bekanntmachung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Kelheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2024 zum 01.05.2024	150
• Nachruf Bernd Grune, Kreisrat a. D.	151
Stadt Kelheim	
• Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-47-D01; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ durch Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung; Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht	152
• Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024	154
• Haushaltssatzung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2024 Bekanntmachung nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	157
Markt Bad Abbach	
• Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2024 Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	159
• Bekanntmachung der Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2024	160
• Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2024	162
Sonstiges	
• Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Train (Verbandssatzung) vom 30.04.2024	163
• Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung vom 30.04.2024	166
• Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg (Verbandssatzung) vom 06.05.2024	167
• Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung vom 06.05.2024	170



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 30.04.2024, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 03.06.2024 im südwestlichen Landkreis Kelheim Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 30.04.2024
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Kelheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2024“ zum 01.05.2024

Hiermit erfolgt die ordnungsgemäße Bekanntmachung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Kelheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2024“ zum 01.05.2024, welche als Anlage 1 zu diesem Amtsblatt beigefügt ist.

Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herr Bernd Grune

Kreisrat a. D.

Träger der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
Ehrenamtlicher Archivpfleger für den Landkreis Kelheim

Herr Bernd Grune war vom 1. Mai 1984 bis zum 30. April 2002 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim. Der Verstorbene hat sich durch seinen kommunalpolitischen Einsatz in zahlreichen Entscheidungen im Kreistag verdient gemacht. Für dieses Engagement wurde er mit der Verdienstmedaille des Landkreises Kelheim in Silber und mit der Kommunalen Dankurkunde ausgezeichnet.

Herr Bernd Grune wurde 1994 erstmals zum ehrenamtlichen Archivpfleger für den nördlichen Landkreis Kelheim ernannt und seither fünfmal wiederbestellt. Er hat seine Tätigkeit als ehrenamtlichen Archivpfleger stets mit großem Engagement und mit Leidenschaft ausgeübt. Seine Qualifikation und sein Fachwissen machten ihn für die Kommunalarchive des nördlichen Landkreises zu einem hochgeschätzten Ansprechpartner in allen Belangen der Bewahrung historischen Kulturgutes und der Archivpflege. Im Jahr 2012 wurde Herr Bernd Grune für sein hohes Engagement mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Wir verlieren mit Herrn Bernd Grune einen engagierten Menschen, der sich große Anerkennung und Verdienste um unsere Heimat und der Bewahrung des kostbaren Archivgutes der Gemeinden erworben hat.

Kelheim, den 03. Mai 2024

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-47-D01;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“ durch Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung; Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht

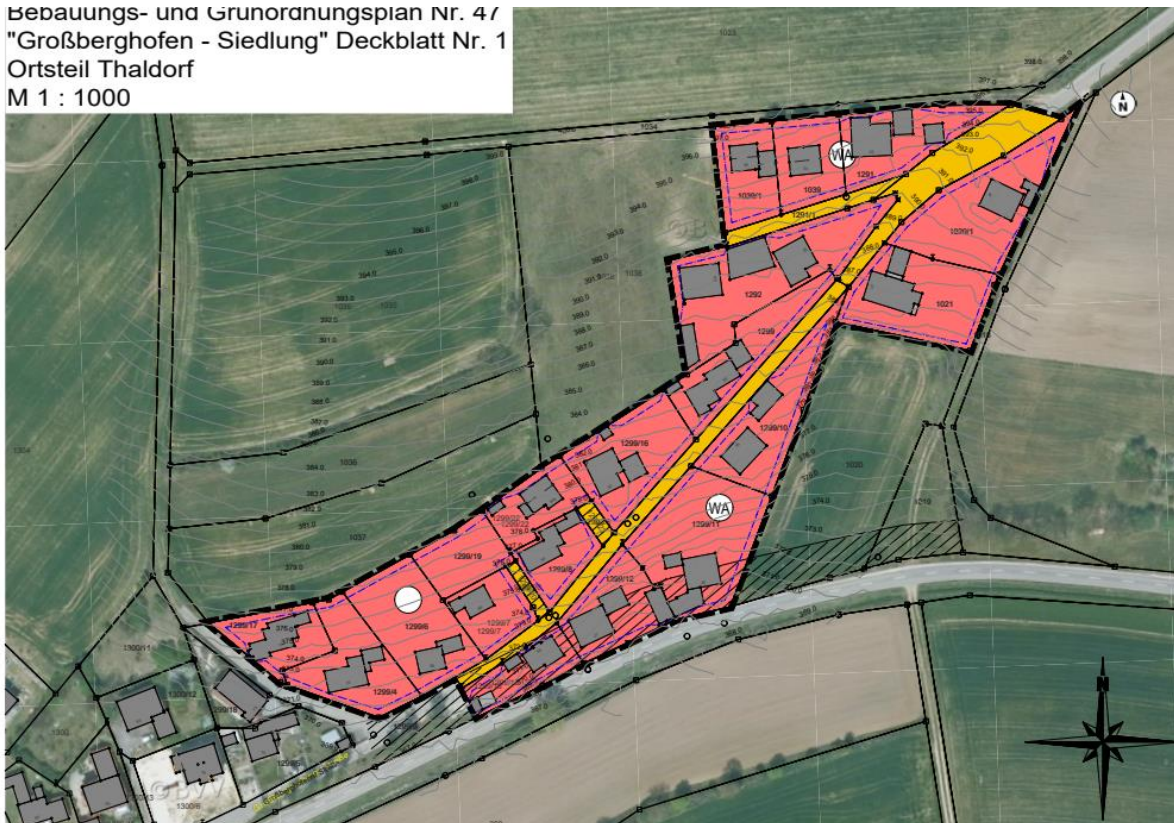
Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 18.03.2024 mit Beschluss Nr. 55 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 28.11.2023 bis einschließlich 09.01.2024 erneut zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 18.03.2024 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 18.03.2024 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 47 /
"Großberghofen - Siedlung" Deckblatt Nr. 1
Ortsteil Thaldorf
M 1 : 1000



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 47 „Großberghofen-Siedlung“, Deckblatt Nr. 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 18.03.2024 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 29.04.2024
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Europawahl
am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die
x Stadt Kelheim

wird in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai, bis Freitag, 24. Mai 2024**

- x während der allgemeinen Öffnungszeiten

Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 0.01 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- x Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12 Uhr** im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 0.01 (barrierefrei)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Kelheim durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr**,

Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Bürgerbüro, Zimmer 4, 6 und 0.01 (barrierefrei)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kelheim, den 03.05.2024

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2024
nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

- I. Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 25. März 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während des Haushaltsjahres im Rathaus in den Räumen der Stadtkämmerei (Zimmer Nr. 11, 12 oder 13) gemäß Art. 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.
- II. Die Haushaltssatzung enthält aufgrund Kreditaufnahmen genehmigungspflichtige Teile.

Kelheim, den 06.05.2024

Schweiger, Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung

der
Stadt Kelheim
(Landkreis Kelheim)

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.777.416 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.804.150 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 6.886.350 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen im Vermögenshaushalt werden mit 330.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Kelheim, den 25.03.2024
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2024
Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Bad Abbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **29.223.087 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **10.355.965 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **4.302.006 EUR** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **160.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	430 v. H.
b) für die Grundsteuer (B)	430 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kelheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.04.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung enthält gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 72 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Bad Abbach in seiner Sitzung vom 27.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 37 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Bad Abbach öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Bad Abbach, Zimmer 0.06. – Kämmerei – während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Bad Abbach, den 22.04.2024
Markt Bad Abbach

Dr. Grünewald
Erster Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2024

Die Grundsteuerbescheide 2023 gelten zunächst nur für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 (z.B. im Falle einer Änderung des Hebesatzes gemäß § 25 Abs.3 Grundsteuergesetz) wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790)

die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Haushaltsjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Haushaltsjahr 2023 zu entrichten haben.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach, eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den **Schriftformersatz zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Markt Bad Abbach

Postfachanschrift: Postfach 12 53, 93075 Bad Abbach

Hausanschrift: Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Abbach, 22.04.2024

Markt Bad Abbach

Dr. Grünewald

Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung
des
Marktes Bad Abbach
(Landkreis Kelheim)
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **29.223.087 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **10.355.965 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen sind in Höhe von
4.302.006 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 160.000 EUR fest-
gesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (A)

430 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

430 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Abbach, den 22.04.2024
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Train (Verbandssatzung)

vom 30.04.2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Train (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 S. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende **Verbandssatzung**:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Train“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Train.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbands sind:

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Verbandsversammlung

In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 S. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören - das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden - haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für jede Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort, stattfinden.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 6 Geschäftsgang des Verbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus einem Mitglied weniger, als die Schulverbandsversammlung. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 9 Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in vier Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

(5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 26.06.2020 außer Kraft.

Train, 30.04.2024
SCHULVERBAND TRAIN

Gerhard Zeitler
Schulverbandsvorsitzender

Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung

vom 30.04.2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Train (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 1 Abs. 3 S. 3 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende **1. Änderung der Geschäftsordnung**:

§ 1 Änderungen

1. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund § 7 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Train in der jeweils gültigen Fassung von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

2. § 14 wird um den Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte, die er nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung erledigt hat.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Train, 30.04.2024
SCHULVERBAND TRAIN

Gerhard Zeitler
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg (Verbandssatzung)

vom 06.05.2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Siegenburg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. I Abs. 3, Art. 19 Abs. I Nrn. I und 5 sowie Abs. 2 Nrn. I, 2 und 5, Art. 29 S. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. I und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. I S. I des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Siegenburg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Siegenburg.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbands sind:

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Verbandsversammlung

In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Schulverbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Schulverbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

§ 4

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 S. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 S. 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für jede Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:

a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 6 Geschäftsgang des Verbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 9 Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage. Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 5 BaySchFG aufgebracht.

(2) Die Schulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

(5) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg vom 02.07.2020 außer Kraft.

Siegenburg, den 06.05.2024
SCHULVERBAND SIEGENBURG

Dr. Johann Bergermeier
Schulverbandsvorsitzender

Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung

vom 06.05.2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Siegenburg (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 1 Abs. 3 S. 3 und Art. 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende **1. Änderung der Geschäftsordnung:**

§ 1 Änderungen

1. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund § 7 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Siegenburg in der jeweils gültigen Fassung von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

2. § 14 wird um den Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte, die er nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung erledigt hat.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Siegenburg, den 06.05.2024
SCHULVERBAND Siegenburg

Dr. Johann Bergermeier
Schulverbandsvorsitzender